Qu'on doit toutesois, lors de la fixation de cette indemnité, prendre en considération le fait de l'âge avancé du prédit Jean-François-Rodolphe Pache:

Attendu, en ce qui touche en particulier les deux enfants du défunt, qu'il convient d'attribuer à ces deux filles mineures indistinctement, — et conformément, d'ailleurs, aux conclusions de la demande, — une somme totale que l'autorité tutélaire pourra employer selon leurs besoins respectifs;

Attendu, en ce qui concerne les trois enfants de Daniel Pache, âgés de 37, 36 et 33 ans au moment de l'accident, et pouvant tous subvenir à leur entretien, qu'ils ne sauraient se prétendre au bénéfice de l'art. 5 al. 2 susvisé, eu égard surtout au grand âge atteint par leur ascendant au moment de sa mort (66 ans);

Attendu qu'ils ont, en revanche, droit à une indemnité pour les frais occasionnés par la tentative de guérison et la sépulture de leur père.

Sur les frais:

Attendu que, les prétentions des demandeurs ayant été considérablement réduites, il se justifie de laisser à leur charge une partie des frais faits par eux devant les instances cantonales.

Par tous ces motifs,

Le Tribunal fédéral prononce:

L'arrêt rendu par le Tribunal cantonal du canton de Vaud sous date du 12 Décembre 1878 est réformé. En conséquence, la Compagnie du chemin de fer de Lausanne à Echallens est condamnée à payer aux recourants les sommes suivantes, avec intérêt à cinq pour cent dès la demande juridique, à savoir :

- A. A Fanny née Ecoffey, veuve de Jean-François-Rodolphe Pache, trois mille francs;
- B. A Elise et Henriette Pache, filles mineures du dit, ensemble cinq mille francs;
- C. Aux trois enfants du défunt Daniel Pache, ensemble cinq cents francs.

- VI. Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen anderseits.
- Différends de droit civil entre des cantons d'une part et des corporations ou des particuliers d'autre part.
 - 29. Urtheil vom 28. März 1879 in Sachen Gemeinde Schwanden gegen Kanton Glarus.

A. Durch Bertrag vom 29./30. August 1873 übertrug der Kanton Glarus der Nordostbahn den Bau und Betrieb der Eisenbahn Ziegelbrücke-Näfels und Glarus-Lintthal. In Art. 7 dieses Bertrages ist bestimmt, daß beim Bau und Betrieb der letztern Eisenbahnlinie, Glarus-Lintthal, mit größtmöglichster Einfachheit und Sparsamkeit versahren werden solle, und gestützt auf diese Bestimmung verlegte die Nordostbahn die sür die Gemeinde Schwanden und das Sernstithal ersorderliche Station, welche ursprünglich in das sog. Erlen projektirt war, in den sog. Grund. Da diese Stationsanlage jedoch nur den Insteressen der Nordostbahn und der Gemeinde Schwanden, nicht aber denzenigen des Sernstthales entsprach, so intervenirte die Standeskommission und schloß am 20. November 1876 mit der Nordostbahn einen Bertrag ab, im Wesentlichen solgenden Inshalts:

"Die Stationsanlage Schwanden ist im sogenannten Erlen zu placiren, ihr sübliches Ende an die Linth stügend. Die Zufahrtsstraße von der Sernstthalstraße auf die Station ist durch die Baugesellschaft möglichst in direkter Linie in ihren Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

"Die Baugesellschaft gestattet serner dem Kanton Glarus, eine allfällige Verbindungsstraße von der Landstraße bei der alten Post in Schwanden mit Station Ersen längs der Bahn und so nahe am Bahnkörper fortzusühren, als es die Sicherheits=

und Betriebsverhältnisse erlauben. Sie überläßt ihm unentgelklich diesenigen ihr eigenthümlichen Bodenstücke von der Landstraße bei der alten Post abwärts gegen die sogenannte Insel zu, welche sie zum Bahnbau nicht selbst bedarf, die aber dem Kanton für Anlage der bemeldeten Straße dienen könnten. Dagegen entschlägt sie sich jeden weiteren Beitrages an diese Berbindungsstraße.

"Hinwieder übernimmt der Kanton Glarus die Verpslichtung, der schweizerischen Nordostbahngesellschaft den durch die Ergebnisse der einstigen, auf Belege fußenden Abrechnung ausgewiesenen Mehrkostenbetrag der Stationsanlage im sogenannten Erlen gegenüber dem Voranschlag für das Grundprojekt bis auf die Maximalhöhe von 250,000 Fr. auf 20 Jahre gegen Schuldsschein der Nordostbahngesellschaft und gegen eine jährliche Berzinsung von $2^{1}/2$ pCt. vorzuschießen."

Da burch die Verlegung der Station in das jenseits der Linth gelegene fogenannte Erlen biefe Station, mangels einer bireften Strafenverbindung, in eine Entfernung von ca. 760 M. vom Dorfe Schwanden weggerudt wurde, so fand die Standeskommission die Erstellung einer direften Berbindungsstraße, mit Ueberbrückung ber Linth, zwischen bem Dorfe Schwanden und ber Station Erlen für nothwendig und fie hielt es ferner "für bem Recht und der Billigkeit angemessen, daß das Opfer für biese Strafen- und Brudenanlage aus ber Landestaffe gebracht werde," weil ohne das fräftige Dazwischentreten der Regierung zu Gunften bes Sernftthales ohne Zweifel das Grundprojekt ausgeführt worden ware, in welchem Falle die Gemeinde Schwanben absolut keine Rosten zu tragen gehabt hatte. In biesem Sinne stellte baber die Standestommission beim breifachen Landrath einen Antrag. Auch diese Behörde theilte die Ansicht, daß "es sich eigenthümlich ausnehmen wurde, wenn der Kanton die Bewohner des weitläufigen Dorfes Schwanden auf dem großen Umwege über die sog. Wühre nach ber Station Erlen weisen wollte, während umgekehrt biefer Umweg ein Hauptargument bilbete, um bem Sernftthal eine nähere Station zu verschaffen, als biejenige im Grund," und bag "ber Kanton die gleichen Rücksichten, welche er gegenüber bem Sernftthal schuldig zu sein glaubte, auch gegenüber Schwanden walten lassen solle." Immerhin sand aber der Landrath, daß auch die Gemeinde Schwanden ein Opser bringen dürse, und er beschloß daher, daß der Kanton die Verbindungsstraße zu bauen habe, sobald Schwanden dies verlange und einen Drittheil an die Kosten beizutragen sich verpflichte. Der Landrath beantragte demnach der Landsgemeinde vom 10. Dezember 1876 folgenden Beschluß zu sassen:

"I. Zur Sicherung der Stationsanlage Schwanden im sog. Erlen übernimmt der Kanton Glarus die Berpflichtung, der schweiz. Nordostbahngesellschaft den durch die Ergebnisse der einstigen, auf Belege sußenden Abrechnung ausgewiesenen Mehretosteng der Stationsanlage Erlen gegenüber dem Voranschlag für das Grundprojekt dis auf die maximale Höhe von 250,000 Fr. auf 20 Jahre gegen Schuldschein zum Zinssußvon 2½ pCt. per Jahr unter der Bedingung vorzuschießen, daß die Gemeinden und industriellen Geschäfte des Sernstthales, sowie die betheiligten Industriellen in Schwanden, sich in solidarischer Weise verpflichten, den dem Kanton Glarus aus diesem Darlehen erwachsenden Zinsenaussall während der Darlehenssbauer alljährlich vollständig zu decken.

II. An diesem Zinsenausfall betheiligt sich in obenerwähnter Weise bas Landesplattenbergwerk während der Bertragsdauer mit 500 Fr. per Jahr.

III. Der Kanton Glarus macht sich verbindlich, auf Berlangen der Gemeinde Schwanden von der alten Post im Dorf Schwanden längs der Bahnlinie auf die Station im Erlen eine 18 Fuß breite Straße nebst erforderlichen Brücken von Eisensonstruktion anzulegen. An die Erstellungskoften trägt der Kanton zwei Drittheise und die Gemeinde Schwanden einen Drittheil bei. Der Unterhalt dieser Communikationsobjekte fällt sür die Zukunft ganz zu Lasten der Gemeinde Schwanden. Wird für diese Verbindungsstraße Gemeindeboden beansprucht, so ist derselbe gratis zu verabsolgen."

Die Landsgemeinde nahm jedoch nur Ziffer I und II bes Antrages an. Bezüglich Ziffer III beschloß sie mit Mehrheit: "Es "sei heute in den Gegenstand nicht einzutreten, sondern die Vor-

"lage von Plänen und Kostenberechnungen und eines Subven-"tionsgesuches seitens des Tagwens Schwanden abzuwarten und "dannzumal über das Maß der Landesbetheiligung Beschluß zu "fassen."

B. Demgemäß ersuchte ber Gemeinberath Schwanden mit Buschrift vom 9. Januar 1877 die Standestommission, fie mochte thm, geftütt barauf, daß bie Bauplane von ber Mordostbahn noch nicht vorgelegt worden seien, die Bewilligung ertheilen, daß er für die ordentliche Landsgemeinde von 1877 seine Memorialseingabe für Erlangung eines Landesbeitrages an die fragliche Berbindungsstraße auch nach der gesetlichen Frist noch einreichen durfe. Und am 22. Februar 1877 mandte, sich ber Gemeinderath neuerdings an die Standestommission und ersuchte bieselbe, ihr Möglichstes ju thun, daß die neuen Bauplane balb aufgelegt werden, damit er an der hand berselben Plan und Rostenberechnung der fraglichen Strage anfertigen laffen tonne. In Folge ber bamals eingetretenen Finangfalamität legte jedoch die Nordostbahn die Plane erst gegen Ende bes Jahres 1877 auf und zwar entsprechend dem zwischen ihr und dem Ranton getroffenen Abkommen mit Stationsanlage im Erlen und ohne dirette Berbindungsstraße Schwanden = Erlen, sondern lediglich mit einer Zufahrtsftraße über die Sernftbrücke rechts der Linth in die Strafe Sernftthal-Schwanden. Gemäß gesetlicher Vorschrift von der Standestommission aufgefordert, allfällige Reklamationen einzureichen, erklärte der Gemeinderath Schwanden mit Buschrift vom 22. Janner 1878, bag er auf bie Berlegung ber Station ins Grien nicht mehr guruckfomme, nachdem die Landsgemeinde in Berudfichtigung anderweitiger Landesinteressen ihren Entscheid gefällt habe; daß er aber das positive Berlangen stellen muffe, daß ber Gemeinde Schwanden eine neue genügende Communitation von ber Station bis jum Centrum ber Ortschaft erstellt und für bie Butunft eine gwedentsprechende birefte Berbindung mit ber Station jugefichert werde. In der festen Ueberzeugung, daß ber Gemeinde in diefem Punfte entsprochen werde, unterlaffe er es, fagte ber Gemeinderath, neuerdings betreffend Berlegung ber Station gu re-Mamiren, und fügte bei, daß er der Berbindungsftrage nur ber

Bollständigkeit wegen erwähne, indem er zur Wahrung der Interessen ber Gemeinde Schwanden bereits bei ber Nordosthahn einen bestimmten Vorbehalt gemacht habe, von ber Ansicht ausaebend, daß die Rechte ber Gemeinde gegenüber ber bauenden Gesellschaft durch keine ab Seite bes Landes mit berselben abgeschlossenen Berträge irgendwie beeinträchtigt werden konnen. fofern nicht das Land felbst die nämlichen Pflichten übernehme. welche der Nordostbahn obliegen. In letterem Sinne machte ber Gemeinderath Schwanden wirklich unterm 23. Januar 1878 eine Eingabe an die Nordostbahndirektion; allein die lettere erwiderte, daß fie eine Berbindungestraße zu der nächstgelegenen Landstrake Schwanden-Sernftthal erstelle und damit ihre gesetsliche Berpflichtung erfülle. Gegen biese Anschauung erhob ber Gemeinderath Schwanden unterm 8. Februar 1878 Einsprache, allein ohne Erfolg, indem die Nordostbahndirektion lediglich auf berselben beharrte. Dagegen beschloß der dreifache Landrath unterm 20. Februar 1878, auf Grundlage eines von Ingenieur Schindler angefertigten Planes und Kostenanschlages und eines Butachtens ber Strafenkommission, "es sei ber nächsten Landsgemeinde zu belieben, dem Tagwen Schwanden an die Koften für die Berstellung einer Berbindungsstrafe mit Gisenbrucken von Dorf Schwanden zum Bahnhof im Erlen, nach bem von herrn Strafeninspettor Schindler ausgearbeiteten Plan einen Landesbeitrag von 28,000 Fr. zu verabreichen, unter ber Bebingung, baß fich ber Tagwen Schwanden bis spätestens am 17. Marg nachsthin babin auszusprechen habe, bag er bereit sei, unter Entgegennahme ber beantragten Landessubvention das Projekt auszuführen. Für den Fall, daß sich der Tagwen damit nicht einverstanden erklären und das ber Landsgemeinde zu beliebende Angebot ablehnen wollte, so würde die Frage gar nicht vor die Landsgemeinde gebracht und ebensowenig im Memorial behanbelt werben." Darauf faste ber Tagwen Schwanden am 17. März 1878 folgenden Beschluß: "Es sei erwähnte Berbindungsstrafe, soweit technische Verhältnisse es nicht anders gebieten, nach Plan des Herrn Strafeninspektor Schindler zu erstellen, in der Hoffnung, die hohe Landsgemeinde werde die vom hoben Landrath zu beantragende Subvention nicht unter 28,000 Fr.

setzen. Falls die Landsgemeinde unter die 28,000 Fr. gehen sollte, so behält sich Schwanden die weiteren Rechte vor." Demgemäß brachte der Landrath vor die Landsgemeinde den Antrag, sie wolle der Gemeinde Schwanden an die Ausführung der Verbindungsstraße mit der Station einen Landesbeitrag von 28,000 Fr. gewähren, sosen dieselbe nach dem Schindlerschen Plane ausgesührt werde. Allein die Landsgemeinde beschloß am 5. Mai 1878, es sei das Gesuch Schwanden abzuweisen und grundsätlich sestzustellen, daß an die Kosten solcher Verbindungsstraßen vom Lande sortan keine Unterstützung mehr verabreicht werde.

C. Hierauf wandte fich die Gemeinde Schwanden mit Eingabe vom 11. Mai 1878 an das eidgenössische Gisenbahndepartement, indem sie den seiner Zeit bei der Nordostbahn erhobe= nen Protest gegen die Berlegung der Station ins Erlen in bem Sinne wiederholte, daß, wenn ein Festhalten bes Grundprojektes zur Unmöglichkeit geworden sein follte, die Nordostbahn ange: halten werbe, die Berbindungsstraße in ihren Kosten zu erstellen. Allein der Bundesrath ertheilte unterm 24. Mai 1878 ben Planen ber Nordostbahn die Genehmigung und wies das Begehren ber Gemeinde Schwanden ab, indem er fich folgendermaßen aussprach: "Sämmtliche Stationen ber Linie Glarus-Lintthal find burch wenigstens eine Aufahrtsstraße mit dem allgemeinen Communifationsnete verbunden. Bis jett bat aber der Bundesrath jedes Gesuch, das dahin ging, eine Bahngesellschaft zur Erstellung von mehr als einer Aufahrtsstraße zur nämlichen Station zu verpflichten, prinzipiell im ablehnenden Sinne beschieben, indem er von der Anficht ausging, daß eine Bahnunternehmung ihren baherigen Obliegenheiten Genüge leifte. wenn sie eine Station mit ber junachst liegenden öffentlichen Strafe in zwedmäßiger Beise in Berbindung bringe, und baß allfällig gewünschte weitere Communitationen Sache ber betreffenden Gemeinden und Privaten seien."

D. Nunmehr trat die Gemeinde Schwanden beim Bundesgerichte gegen den Kanton Glarus mit einer Civilklage auf, indem sie folgendes Begehren stellte: "Das Bundesgericht wolle den Kanton Glarus verurtheilen, auf seine Kosten eine Berbindungsstraße zwischen ber Eisenbahnstation Schwanden im sog. Erlen und dem Dorfe Schwanden langs des Bahnforbers von jener bis in die Mitte bes Dorfes bei ber alten Bost (Rreuxstraße) nach Projekt Schindler zu erstellen, - eventuell ber Gemeinde die diesfalls ihm der Nordostbahn gegenüber zustehenden Rechte abzutreten und ihr die Rosten einer von ihr selbst zu erstellenben Berbindungsstrafie, wie bezeichnet. - mit 60,000 Fr. ju erfeten, unter Roftens- und Entschädigungsfolge." Bu beffen Begrundung wurde angeführt. Die Nordostbahn habe die Station Schwanden da anlegen wollen, wo biefelbe bem Dorfe Schwanben am besten gedient hatte und die Erstellung einer Bufahrtsftrage nicht nöthig gewesen ware. Diese Anlage hatte vom Bunbegrathe genehmigt werden muffen, wenn ber Kanton nicht im Interesse anderer Landestheile intervenirt batte, und es set von ben glarnerischen Behörden anerkannt, daß in Folge der Berlegung ber Station nach Erlen eine besondere Direkte Berbinbungsstrafe nach Schwanden (neben berjenigen in bie Sernft= thalftraße) eine absolute Nothwendigkeit sei. Die Behörben haben darum nicht nur bie übrigen Mehrkosten ber Station Erlen übernommen, sondern auch die Nordostbahn von den Rosten diefer biretten Berbindungsftrafe entbunden. In biefer Beife feien aber nicht blos die Beborden bes Landes eingetreten, sondern die Landsgemeinde selbst habe das Abkommen mit der Nordostbabn, bas fie nur als Ganges habe genehmigen können, ratiba= birt und bamit auch grundsätlich bie Bflicht zur Erstellung ber betreffenden Berbindungsstraffe anerkannt, fich lediglich vorbebaltend, bas Mag ber biesfälligen Leiftungen später zu bestimmen und von Schwanden einen Beitrag zu forbern. Schwan= ben sei durch die von den Behörden ausdrücklich und von der Landsgemeinde stillschweigend gegebene Zusicherung, daß nach Recht und Billigkeit es Sache bes Landes sei, das zu leiften, wozu die Nordostbahn ohne das Uebereinkommen zwischen bem Lande und ihr hatte angehalten werden konnen, wovon fie aber von der Landsgemeinde entbunden worden, verleitet worden, gegen die Station Erlen bei der Planauflage nicht weiter zu protestiren. Die Gemeinde Schwanden habe babei beständig ihre Rechte gegenüber dem Kanton gewahrt, ohne daß bieser je gegen die Rechtsverwahrung remonstrirt und dadurch der Gemeinde Anlaß gegeben hätte, ihr Recht auf anderm Wege zu suchen. Es müsse geradezu als eine dolose Handlungsweise der Landsgemeinde bezeichnet werden, daß dieselbe am 10. Dezember 1876, wenn auch nur stillschweigend, grundsäglich das Recht Schwandens auf eine durch Dritte zu erstellende Zusahrtsstraße anerstannt, ihrerseits durch Genehmigung des Abkommens mit der Nordosthahn diese von der diessälligen Pslicht entbunden und dadurch die Gemeinde Schwanden veranlaßt habe, im Interesse des Landesstriedens rechtzeitige weitere Protestationen gegen die Station Erlen zu unterlassen, und dann hintendrein am 5. Mai 1878 die Gemeinde wieder an die Nordostbahn verwiesen habe, zu einer Zeit, wo die Protestation beim Bundesrathe nichts mehr habe nühen können.

E. Der Beklagte trug auf Abweifung ber Klage an, im We= sentlichen unter folgender Begrundung: Entscheidend für die Beurtheilung bes klägerischen Begehrens seien einzig die Beschlüffe ber Landsgemeinde vom 10. Dezember 1876 und 5. Mai 1878 (§§ 2, 36, 37, 39, 41, 44 und 45 ber Rantonsversassung) und burch diese sei ber Rechtsanspruch ber Gemeinde Schwanden nicht begründet worden. Am 10. Dezember 1876 habe die Lands. gemeinde das Gintreten auf Biffer III des landräthlichen An= trages unbedingt verweigert und fich die Beschluffassung für den Reitpunkt vorbehalten, wo Plane, Kostenberechnung ze. und ein Subventions gesuch ber Klägerin vorliege. Die Nordostbahngesellschaft sei von keiner Verpflichtung, welche ihr nach Gesetz obgelegen hätte, entbunden worden, wie der Landsgemeinde benn auch das Uebereinkommen vom 20. November 1876 gar nicht jur Genehmigung vorgelegt worden fei. Die Frage ber Subventionirung der Berbindungsstraße Station-Dorf Schwanden sei stets als ein selbständiges für fich allein zu behandelndes Geschäft erklärt worden und die Klägerin habe badurch, daß sie nachher ber Beisung ber Landsgemeinde gemäß ein Subventionsgesuch nebst Planen u. f. w. eingereicht, felbst anerkannt, baß ihr durch ben Landsgemeindebeschluß weder ein Recht gegen bie Nordostbahngesellschaft abgeschnitten, noch ein Rechtsanspruch gegen ben Kanton begründet worden sei. Der Kanton Glarus

wäre auch gar nicht in der Lage gewesen, die Nordostbahngessellschaft von einer Verpstichtung gegenüber der Gemeinde Schwanden zu entbinden. Uebrigens habe der Eisenbahngesellschaft eine Pflicht zur Erstellung der verlangten Verbindungsstraße gar nicht obgelegen, wie aus dem Beschlusse des Bundesrathes vom 24. Mai 1878 hervorgehe.

VI. Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen u. Privaten etc. No 29. 123

F. Beim Augenscheine trafen die Parteien folgende Berein= barung:

- 1. Die Gemeinde Schwanden dürse die streitige Verbindungsstraße nach Plan und Vorschriften der Nordostbahngesellschaft und des Oberst Schindler auf Kosten des Unrecht habenden Theiles erstellen, so daß aus der Erstellung keinerlei Nechtsnachtheil für die Gemeinde entstehen solle und der Kanton im Falle des Unterliegens die Straße gegen Ersah der Kosten zu übernehmen habe.
- 2. Zu diesem Zwecke trete der Kanton Glarus alle Rechte, welche ihm mit Bezug auf Landahschnitte und Anlegung der Straße an den Eisenbahndamm gegen die Nordostbahngesellsschaft zustehen, an die Gemeinde Schwanden ab.
- G. Heute wiederholten die Parteien ihre Anträge. Der Vertreter der Gemeinde Schwanden stellte eventuell das Begehren, daß der Beklagte wenigstens zu einem vom Gerichte zu bestimmenden Beitrag an die Kosten der fraglichen Straße verpflichtet werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Die vorliegende Klage stütt sich in der Hauptsache darauf, daß die Gemeinde Schwanden ein gesetzliches Recht entweder auf Anlage der Eisenbahnstation im Grund oder auf die Ersstellung einer gehörigen Berbindungsstraße mit der Station im Erlen gehabt habe, daß dieselbe aber durch Schlußnahme der Kantonsbehörden um dieses Recht gebracht beziehungsweise versleitet worden sei, dasselbe nicht weiter zu verfolgen und daß endlich der Kanton, wenigstens grundsätzlich, die Pflicht zur Schadloshaltung resp. zur Erstellung der benannten Verbindungsstraße anerkannt habe. Allein alle diese Behauptungen sind unsbegründet.
 - 2. Vorerst ist es nämlich durchaus unerheblich, wenn die Rla-

gerin behauptet, daß die Nordostbahngesellschaft nach den Bestimmungen bes Vertrages vom 29./30. August 1873 berechtigt gewesen sei, das Grundprojekt auszuführen und daß letteres ohne bie Dazwischenkunft ber kantonalen Behörden wirklich geschehen wäre. Denn jener Vertrag begründete Rechte und Pflichten lediglich zwischen den Contrabenten, zu welchen die Gemeinde Schwanden nicht gehörte, und es ftand der Nordostbahn jederzeit frei, auf die ihr darin eingeräumten Rechte, mit ober ohne eine Gegenleistung des Kantons, zu verzichten resp. mit bem Kanton Glarus ein anderweitiges Abkommen zu treffen. Der Gemeinde Schwanden stand lediglich, wie allen übrigen bei ber Station8= anlage betheiligten Gemeinden, das Recht zu, ihre Intereffen bezüglich derfelben geltend zu machen (Art. 14 Ziffer 3 bes Bun= besgesetzes vom 23. Dezember 1872) und dieses Recht konnte ihr von keiner kantonalen Beborde genommen oder beeintrach= tigt werden. Wenn fie von bemselben keinen Gebrauch gemacht hat, so geschah es zweifellos und wie aus ber Auschrift bes Ge= meinderathes Schwanden vom 22. Januar 1878 flar hervorgeht, in ber Ueberzeugung, daß eine Protestation gegen die Anlage ber Station im Erlen feinen Erfolg haben werbe, nachbem Kanton und Eifenhahngefellschaft fich "in Berücksichtigung anderweitiger Lanbegintereffen" auf die Station Erlen geeinigt haben. Denn fest= stehender Maßen waren für die Anlage jener Station nicht blok die Interessen ber Gemeinde Schwanden, sondern insbesondere auch diejenigen des Kleinthals, welchem die Station ebenfalls dienen muß, maßgebend und entscheibend. Jedenfalls ist aber ber Kanton Glarus nicht bafür verantwortlich, wenn die Gemeinde Schwanden eine Protestation gegen die Station Erlen nicht erhoben hat, indem dieselbe, wie weiter unten noch ju zeigen sein wird, durch feinerlei Bersprechungen ber Lands= gemeinde ober anderer kantonalen Behörden an der Wahrung ihrer Interessen gehindert worden ift.

3. Nicht weniger unrichtig ist die Behauptung, daß die Gemeinde Schwanden ein gesetzliches Necht auf die Erstellung einer direkten Berbindung mit der Station gehabt habe und daß die Eisenbahngesellschaft von der diesfälligen Verpslichtung durch das Land Glarus entbunden worden sei. Auch hier gilt zunächst das

oben, bezüglich ber Stationsanlage, Gefagte, bag nämlich, wenn eine gesetliche Pflicht ber Gisenbahngesellschaft gegenüber ber Gemeinde Schwanden bestand, die fantonalen Behörden sie von bieser Bflicht in keiner Weise entbinden konnten. Auf Diesen Standpunkt hat fich benn ber Gemeinderath Schwanden felbst sowohl in seiner Eingabe vom 22. Janner 1878 an die Stanbestommission, als in seinen Buschriften vom 23. Sanner und 8. Februar 1878 an die Nordostbahn und in der Eingabe vom 11. Mai 1878 an das eidgenössische Gisenbahndepartement gestellt, und Klägerin ift mit ihrem Begehren feineswegs beshalb abgewiesen worden, weil die Nordostbahn durch ben Vertrag vom 20. November 1876 ober die Beschlüffe ber Landsgemeinde von ihrer Berpflichtung zur Erstellung einer diretten Berbinbung befreit worden ware, sondern einzig und allein aus dem Grunde, weil die Gisenbahngesellschaft burch Erstellung einer Rufahrt in die Sernftthalstraffe die ihr gesetlich obliegende Berpflichtung erfüllt habe und baber zu etwas Weiterm nicht angehalten werden könne. Wenn aber bas von der Gemeinde Schwanden behauptete Recht nicht bestand, so konnte es ihr von der Landsgemeinde auch nicht genommen werden und stellt sich somit die Klagebegründung auch in dieser Richtung als bin= fällig bar.

4. Ungeachtet des vorstehend Gesagten, d. h. der Nichteristenz des behaupteten Rechtes, müßte die Klage gleichwohl gutgeheißen werden, wenn die Landsgemeinde am 10. Tezember 1876 die Pslicht zur Erstellung der mehrerwähnten Berbindungsstraße anserkannt, beziehungsweise auf das Land übernommen hätte. Alsein auch hievon ist überall teine Rede. Durch den Landsgemeindebeschluß vom 10. Dezember 1876 ist ausdrücklich das Eintreten auf Zisser III des landräthlichen Antrages betreffend den Landesbeitrag an jene Straße abgelehnt und die Beschlußsfassung dis zur Vorlage eines Subventionsgesuches der Gemeinde Schwanden sammt Plänen u. s. w. verschoben worden. Eine grundsätliche Anerkennung der Beitragspslicht ist weder ausdrücklich noch stillschweigend in dem Beschlusse enthalten und daß auch der Gemeinderath Schwanden benselben nie anders aufgesaßt hat, geht zur Evidenz aus dessen Eingaben an

die Standeskommission, insbesondere derjenigen vom 29. Dezember 1877 hervor, wo wörtlich gesagt ist: "Die gauze Angelegenheit der Straße wurde verworfen resp. Schwanden vor "der Hand zurückgewiesen." Nirgends vor Anhebung dieses Prozesses ist die Anerkennung der Beitragspsicht durch die Landsgemeinde behauptet worden, während dies sicherlich geschehen wäre, wenn die Gemeinde Schwanden jenen Beschluß in diesem Sinne ausgesaßt hätte, zumal sie in allen ihren Eingaben den Anspruch auf die Erstellung einer direkten Verbindung mit der Station nicht blos auf die Billigkeit, sondern auch auf das Geset stützte.

5. Damit ist auch die Behauptung der Klägerin, daß sie burch den Landsgemeindebeschluß vom 10. Dezember 1876 verleitet worden sei, gegen die Station Erlen nicht zu protestiren und ihre Rechte anderweitig zu wahren, widerlegt. Warum die Gemeinde Schwanden gegen die Stationsanlage im Erlen eine Protestation zu Sanden des Bundesrathes nicht erhoben hat, ist bereits oben (Erw. 2) gezeigt worden und geht aus ihrer Eingabe vom 22. Jänner 1878 sattsam bervor. Bezüglich ber Verbindungsstraße hat sie aber ihre Rechte sowohl bei ber Nordostbahn als beim Bundesrathe wirklich gewahrt und sich auch gegenüber ben glarnerischen Behörden ausdrücklich auf ben Standpunkt gestellt, daß ihr biese Rechte weder durch den Landrath noch durch die Landsgemeinde haben entzogen werden können. Wenn daher auch zuzugeben ift, daß lediglich in Folge der Dazwischenkunft des Landes das Grundprojekt nicht ausgeführt und die Gemeinde Schwanden in die Lage versett worden ift, eine Verbindungsftrage mit der Gifenbahnstation erstellen zu muffen, so ist dagegen überall feine Rede davon, daß sie durch die Intervention des Landes eine Schädigung in ihren Rechten erlitten habe, sondern es wurde ihr lediglich ein Bortheil entzogen, auf beffen Gewährung fie keinen rechtlichen Anspruch befaß.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.

- 30. Urtheil vom 10. Januar 1879 in Sachen Unterfinger gegen Kanton Luzern.
- A. Wie viele andere schweizerische Kantone besitzt auch der Kanton Luzern seit Anfang dieses Jahrhunderts eine öffentliche Brandversicherungsanstalt. Das am 1. Christmonat 1869 revidirte Gesetz über dieselbe enthält folgende wesentliche Bestimmungen:
- § 1. Für den Kanton Luzern besteht eine auf Gegenseitigkeit gegründete öffentliche Brandversicherungsanstalt, welche den Brandschaden an Gebäuden nach Verhältniß ihrer Versicherung aus den Beiträgen sämmtlicher Anstaltsgenossen vergütet.
- § 2. Die Anstalt umfaßt alle im Kanton Luzern befindlichen öffentlichen Gebäude, welche nicht unter die im Gesetze felbst bezeichneten Ausnahmen fallen oder vom Regierungsrathe wegen besonderer Feuergefährlichkeit ausgeschlossen werden.
- § 4. Die der kantonalen Bersicherungsanstalt einverleibten Gebäude dürfen bei Strafe und Berlust der Bergütung allfälligen Brandschadens bei keiner andern Anstalt versichert sein.
- § 5. Der Regierungsrath ist zur Auckversicherung der von der kantonalen Versicherungsanstalt geleisteten Versicherungen berechtigt.
- § 6. Die Versicherungsanstalt leistet nach Maßgabe des Gesetzes Ersatz für Schaben, der durch Feuer, Blitzchlag u. s. w. entstanden ist. "Brandbeschädigungen die durch Ariegsereignisse "veranlaßt worden, hat der Staat an der Stelle der Versiches "rungsanstalt in billiger Weise zu vergüten, sofern ein anderweitiger Ersatz nicht erhältlich ist."
- § 8. In Fällen, die an den Strafrichter verwiesen werden, entscheidet dieser über die dem Eigenthümer gebührende Entschädigung. In den andern Fällen steht der Entscheid dem Regierungsrathe zu. Will der Beschädigte denselben nicht anerkennen, so hat er innert zwei Monaten "seine Forderung an die Asseturanzanstalt" bei den zuständigen Gerichten anhängig zu machen.
 - \$ 9. In benjenigen Fällen, wo (nach §\$ 7 und 8 bes Ge-